

Riester-Merkblatt Kindererziehungszeiten

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Servicetelefon (0341) 226 18 - 1069

Wie und wo kann ich die Kindererziehungszeiten beantragen?

Die Kindererziehungszeiten können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen. Sie zählt für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt Ihres Kindes.

Für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung ist das Formular V0800 „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten“ dort einzureichen.

Den Antrag können Sie sich unter www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen.

Gern können Sie sich auch an eine Rentenversicherungsstelle vor Ort wenden.

Zu welchem Zeitpunkt sollte man die Kindererziehungszeiten beantragen?

Es ist zu empfehlen, die Kindererziehungszeiten nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zu beantragen.

Die Kindererziehungszeiten werden immer für bereits zurückliegende Zeiträume berücksichtigt.

Eine Feststellung für künftige Zeiten kann nicht erfolgen. Bei Beantragung vor Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. bei Überschneidung bei mehreren Kindern müssen die noch fehlenden Kindererziehungszeiten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Unabhängig davon ist der Eintritt in die Kindererziehungszeit im Kalenderjahr der Geburt des Kindes an den Anbieter zu melden, um Rückforderungen der Grundzulage zu vermeiden.

Warum sollte ich die gesetzliche Kindererziehungszeit beantragen?

Wenn Sie die gesetzliche Kindererziehungszeit frühzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger beantragen, stellen Sie sicher, dass Sie für diese Jahre die Zulage erhalten.

Durch die Gutschrift der gesetzlichen Kindererziehungszeit werden Sie nicht nur unmittelbar zulageberechtigt in der Riester-Rente, Sie erfüllen auch wichtige Wartezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und erhalten zusätzlich wertvolle Entgeltpunkte auf Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben.

Wem wird die gesetzliche Kindererziehungszeit gutgeschrieben?

Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat.

Erziehen Sie als Mutter und Vater Ihr Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Um die ungekürzte Förderung zu erhalten, sind von dem Elternteil, dem die Kindererziehungszeit angerechnet wird, Mindesteigenbeiträge zu zahlen.

Bei Lebenspartnern aus eingetragenen Lebenspartnerschaften gibt es Besonderheiten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Innerhalb der Kindererziehungszeit für mein erstes Kind bekommen wir erneut Familienzuwachs. Gibt es hier etwas Besonderes zu beachten?

Ja. Der Zeitraum der Kindererziehungszeit verlängert sich bei der Geburt eines zweiten Kindes um die Anzahl der Monate, in denen zwei Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Kindererziehungszeit verlängert sich entsprechend der Monate, die sich überschneiden. Diese Regelung setzt sich fort, wenn noch weitere Kinder geboren werden.

Grundsätzlich haben Sie pro Kind einen Anspruch auf 36 Monate Kindererziehungszeit.

Ich erziele während der Kindererziehungszeit kein Einkommen. Was ist die Bemessungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Die Bemessungsgrundlage bleibt unverändert (4% des Vorjahreseinkommens abzüglich der zustehenden Zulagen).

Auch im ersten Jahr der Kindererziehungszeit bleibt die Bemessungsgrundlage das Vorjahreseinkommen.

Haben Sie kein Vorjahreseinkommen erzielt, dann beträgt der Mindesteigenbeitrag für den Erhalt der ungekürzten Zulage 60 Euro pro Jahr.

Ich bin als Beamter nicht rentenversicherungspflichtig. Habe ich trotzdem Anspruch auf die Kindererziehungszeiten?

Für Beamte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Pflichtversicherte in der Deutschen Rentenversicherung. Die Zeiten der Kindererziehung werden jedoch in der Beamtenversorgung berücksichtigt. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für Sie damit ausgeschlossen.

Bitte klären Sie mit Ihrer Besoldungsstelle, ob die Einwilligung zur Übermittlung der Einkommensdaten vorliegt und diese Ihren aktuellen Status (beurlaubt und in Kindererziehung) an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt.

Ich bin in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK)/Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) pflichtversichert. Welche Regelungen gelten für mich?

Für den Zeitraum der Kindererziehungszeit sind Sie in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Für Sie gelten dieselben Regelungen wie für Pflichtversicherte in der Deutschen Rentenversicherung. Die Kindererziehungszeit ist über das Formular V0800 zu beantragen.

Ich bin in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert. Was habe ich zu beachten?

Sie können die Kindererziehungszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen, auch wenn ein gültiger Befreiungsbescheid zugunsten des Versorgungswerks vorliegt. Sofern die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 Beitragsmonaten auch bei Anrechnung der Kindererziehungszeiten nicht erreicht wird, gibt es die Möglichkeit durch freiwillige Beiträge die fehlenden Monate aufzufüllen.

Kann ich die Kindererziehungszeiten auch in Deutschland beantragen, wenn ich mein Kind/meine Kinder im Ausland erziehe?

Für die Anerkennung Ihrer Kindererziehungszeiten im Ausland gelten besondere Bedingungen. In bestimmten Fällen ist eine Anerkennung möglich. Weitere Informationen erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon: 0800 / 1000 4800) oder deren örtliche Auskunftsstellen.

Habe ich als Grenzgänger Anspruch auf Kindererziehungszeiten?

Entscheidend ist der Wohnsitz. Wer in Deutschland wohnt, hat Anspruch auf Kindererziehungszeiten. Wer sein Kind im Ausland erzieht, kann in aller Regel keinen Anspruch geltend machen. Allerdings gibt es Sonderregelungen, wenn man in einem EU-Mitgliedsland wohnt. Das muss man im Detail mit dem Rentenversicherungsträger klären.

Gibt es auch für Adoptiv- oder Pflegekinder Kindererziehungszeiten?

Ja, für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden; sie sind bei der Riester-Rente leiblichen Kindern gleichgestellt.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Rententräger, ob die Kindererziehungszeiten beantragt bzw. gutgeschrieben wurden. Ist dies nicht der Fall, holen Sie die Beantragung bitte schnellstmöglich nach.

Zusätzlich ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de.